



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

Empfangsbekanntnis
Zweckverband Müllheizkraftwerk
Stadt und Landkreis Bamberg
Kettenbrückstraße 1
96052 Bamberg

27.12.2016

55.1-8744.01
Frau Dr. Zettl
0921 604 - 1438
0921 604 - 4438
H 507

ute.zettl@reg-ofr.bayern.de

14.12.2017

Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht

Unser Zeichen
Ansprechpartner
Telefon
Telefax
Zimmer
E-Mail

Datum

**Immissionsschutzrecht;
Zulassung einer Ausnahme gem. § 24 von den Anforderungen des § 15
Abs. 4 und 5 der 17.BImSchV**

Anlage:

1 Empfangsbekanntnis g.R.
1 Kostenrechnung

Hauptgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Buslinie 314 Haltestelle Sternplatz

Telefon 0921 604-0
Telefax 0921 604-1258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Dem Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg wird für das Müllheizkraftwerk in Bamberg unter Vorbehalt des Widerrufs für alle Ofenlinien eine Ausnahme erteilt von der Anforderung

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

a. nach § 15 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 der 17. BImSchV, die jährliche Funktionsprüfung der Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Verbrennungsbedingungen (Mindesttemperatur und Verweilzeit) in den Feuerräumen eingesetzt werden, mittels Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode durchführen zu lassen, und

StOK Bayern in Landshut
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg

b. nach § 15 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 Satz 3 der 17. BImSchV, die Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Verbrennungsbedingungen (Mindesttemperatur und Verweilzeit) in den Feuerräumen eingesetzt werden, mindestens alle drei Jahre kalibrieren zu lassen.



2. Der Bescheid der Regierung von Oberfranken zum Betrieb des Müllheizkraftwerks Bamberg vom 26.02.2007 Az. 55.1/50-8744.01-3/05, in der Fassung der Änderungsbescheide vom 02.10.2008 und 15.12.2015, wird wie folgt geändert:

In Abschnitt D erhält die Nebenbestimmung 3.16.4 die nachstehende Fassung:

- 3.16.4 Bei der Auswahl, dem Einbau und während des Betriebs der Messeinrichtungen ist Folgendes zu beachten:
- 3.16.4.1 Die Anforderungen der vom BMU veröffentlichten Richtlinien zur "Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen", in der jeweils gültigen Fassung (aktuell vom 23.01.2017, Az. IG I 2 - 45053/5 veröffentlicht im GMBI Nr. 13/14 S. 233) sind zu beachten.
- 3.16.4.2 Für die Durchführung der kontinuierlichen Messungen sind im Einvernehmen mit einem nach § 29b BImSchG zugelassenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 und der Richtlinie VDI 2066 zu beachten. Sollte dies nicht möglich sein (z.B. Länge der Messstrecke), so ist eine geeignete Einbaustelle durch das Messinstitut in Abstimmung mit der zuständigen Behörde festzulegen. Von dieser Stelle ist über den ordnungsgemäßen Einbau der Messgeräte und über die Eignung der Probenahmestellen eine Bescheinigung gemäß Richtlinie VDI 3950 in der jeweils gültigen Fassung auszustellen, die der Regierung von Oberfranken und dem LfU vorzulegen ist. Der Einbauort der Messeinrichtungen sowie Typ und Messbereich der Messeinrichtungen müssen aus dem Bericht hervorgehen.
- 3.16.4.3 Die von Hersteller der Messeinrichtungen herausgegebenen und evtl. von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.
- 3.16.4.4 Die Verfügbarkeit der Messeinrichtungen muss mindestens 95% erreichen. Für Auswerteeinrichtungen muss die Verfügbarkeit mindestens 99% betragen. Jeder Tag, an dem mehr als 6 Halbstundenmittelwerte wegen Störung oder Wartung des kontinuierlichen Messsystems ungültig sind, ist für ungültig zu erklären. Werden mehr als 10 Tage im Jahr wegen solcher Situationen für ungültig erklärt, sind geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Zuverlässigkeit des kontinuierlichen Überwachungssystems zu verbessern.

Hinweis: Die Funktionsprüfungen der Messgeräte sind bei der Messwertfassung unter "Wartung" zu erfassen.

- 3.16.4.5 Der Betreiber hat alle Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen gemäß Nebenbestimmung Nr. D 3.16.1 sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen eingesetzt werden, durch

...

eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach einer wesentlichen Änderung der Anlage oder bei Austausch von Messeinrichtungen, im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.

Die Funktionsprüfung und Kalibrierung der Messgeräte für Emissionen und Betriebsgrößen ist nach den Vorgaben der DIN EN 14181 bzw. der VDI 3950 durchführen zu lassen.

Die Kalibrierung der Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Verbrennungsbedingungen (Mindesttemperatur und Verweilzeit) in den Feuerräumen eingesetzt werden, ist nach wesentlichen konstruktiven Änderungen an den Feuerräumen zu wiederholen. Die Kalibrierung ist entweder durch Netzmessungen nach den Richtlinien des BMU zur Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung von Emissionen (s. NB D 3.16.4.1), Anhang E Nr. 5 und Nr. 6.2, oder nach anderen geeigneten und mit dem LfU abgestimmten Verfahren durchzuführen.

Die jährliche Funktionsprüfung der Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Verbrennungsbedingungen (Mindesttemperatur und Verweilzeit) in den Feuerräumen eingesetzt werden, ist entweder nach den Richtlinien des BMU zur Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung von Emissionen (s. NB D 3.16.4.1), Anhang E Nr. 6.1, oder nach anderen geeigneten und mit dem LfU abgestimmten Verfahren durchzuführen.

- 3.16.4.6 Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Regierung von Oberfranken und dem LfU innerhalb von 12 Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.

Der Kalibrierbericht ist gemäß der Richtlinie VDI 3950 Blatt 2 auszuführen.

Hinweis: Bei der Kalibrierung ist für die jeweils eingesetzten Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen nachzuweisen, dass der Wert des Konfidenzintervalls von 95 % eines einzelnen Messergebnisses an der für den Tagesmittelwert festgelegten Emissionsbegrenzung die folgenden von Hundertsätze dieser Emissionsbegrenzung nicht überschreiten:

- Kohlenmonoxid $\pm 10 \%$
- Schwefeldioxid $\pm 20 \%$
- Stickstoffoxid $\pm 20 \%$
- Gesamtstaub $\pm 30 \%$
- Gesamt-C $\pm 30 \%$
- HCl $\pm 40 \%$
- Quecksilber $\pm 40 \%$

- 3.16.4.7 Die Messgeräte dürfen nur von ausgebildetem Fachpersonal bedient und gewartet werden. Die Bedienungsanleitung der Hersteller ist zu beachten.

Hinweise: Der Umfang der Kalibrierung ist bei Abweichungen von den Vorgaben der DIN EN 14181 mit dem LfU rechtzeitig vorher abzustimmen.

Auf die wiederkehrende Kalibrierung der Betriebsmessgeräte für die kontinuierliche Überwachung der Mindesttemperatur gemäß § 6 Abs. 1 der 17. BImSchV unter Beachtung des Anhanges E 6 der Richtlinien über die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen – RdSchr. d. BMU (s. NB 3.16.4.1) kann ggf. – falls dies schriftlich beantragt wird – verzichtet werden, solange an der Verbrennungseinheit keine wesentlichen konstruktiven Änderungen durchgeführt werden.

- 3.16.4.8 Durch geeignetes Fachpersonal ist gemäß DIN EN 14181 eine laufende Kontrolle der Messeinrichtungen und der Aufzeichnung der Ergebnisse durchzuführen.

- 3.16.4.9 Für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen ist zu sorgen. Hierzu ist mit dem Hersteller der Messeinrichtungen oder einer anderen geeigneten Fachfirma ein Wartungsvertrag abzuschließen, der mindestens eine jährliche Überprüfung der Messeinrichtungen vorsieht. Auf den Wartungsvertrag wird verzichtet, wenn der Betreiber über eine Mess- und Regelwerkstatt und qualifiziertes Personal verfügt.

Null- und Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu prüfen und aufzuzeichnen. Die Prüfungen und Aufzeichnungen sollen entsprechend Abschnitt 7 der DIN EN 14181 (QAL 3) durchgeführt und dokumentiert werden. Die Wartungsintervalle sind in den jeweiligen Eignungsprüfberichten dokumentiert.

- 3.16.4.10 Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen Aufzeichnungen geführt werden. Diese sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Dokumentation der laufenden Qualitätssicherung soll nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 (QAL 3) auf Regelkarten oder softwaregestützt erfolgen.

- 3.16.4.11 Die sich aus der Anwendung von CEN-Normen bzw. sonstigen anwendbaren Normen für die Probenahme und Analyse von Schadstoffen sowie für Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme (§15 Abs. 2 der 17. BImSchV) ggf. ergebenden weiteren Anforderungen sind – ggf. nach Abstimmung mit dem LfU – grundsätzlich zu beachten.

- 3.16.4.12 Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen und des Emissionsrechners sind der Überwachungsbehörde mitzuteilen. Art und Weise der Meldungen sind mit der Überwachungsbehörde festzulegen.

3. Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat der Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 275 € erhoben. Die Auslagen betragen 400 €.

Gründe

I.

Der Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg betreibt mit drei Ofenlinien das Müllheizkraftwerk Bamberg.

Mit Schreiben vom 27.12.2016 hat der Zweckverband die Ausnahme von den Anforderungen in § 15 Abs. 4 und 5 der 17. BImSchV beantragt, die Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Verbrennungsbedingungen (Mindesttemperaturmessung) jährlich mittels Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen und die Kalibrierung mindestens alle drei Jahre wiederholen zu lassen.

Mit Schreiben vom 25.04.2017 hat das Bayerische Landesamt für Umwelt zu diesem Antrag Stellung genommen und aus fachlicher Sicht zugestimmt.

II.

Die Regierung von Oberfranken ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. a BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

Ziff. 1 dieses Bescheids stützt sich auf § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV. Demnach kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften der 17. BImSchV zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,

3. die Ableitungshöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft auch für den als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und
4. die Anforderungen folgender Richtlinien eingehalten werden:
 - a. Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, L 127 vom 26.5.2009, S. 24) (Abfallrahmenrichtlinie),
 - b. Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (ABl. L 243 vom 24.9.1996, S. 31), die durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist, und
 - c. Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Die Voraussetzungen nach den Ziffern 1 bis 4 des § 24 der 17. BImSchV liegen für die Erteilung der Ausnahmen vor.

Zu Ziffer 1:

Im MHKW Bamberg wurden die drei Kessellinien in den Jahren 2007 bis 2009 erneuert. Nach der Erneuerung wurden an den Kesseln die Funktionsprüfung und Kalibrierung der Mindesttemperaturmessrichtungen entsprechend der Forderung der 17. BImSchV durchgeführt durch ein nach § 29b BImSchG bekannt gegebenes Messinstitut. Ebenso wurden die Mindestbedingungen in der Nachbrennzone überprüft. Zusammenfassend konnte nachgewiesen werden, dass bei allen untersuchten Lastpunkten eine ausreichende Vermischung der Verbrennungsgase mit der Verbrennungsluft, die Mindesttemperatur von 850°C sowie die Mindestverweilzeit von zwei Sekunden deutlich eingehalten wurden. Die Umsetzung der Kalibrierergebnisse der Ofenlinien 1, 2 und 3 im Leitsystem und im Emissionsauswerterechner erfolgte ordnungsgemäß und entsprechend den Vorgaben der BMU-Richtlinie.

Die nach § 15 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 der 17. BImSchV vorgeschriebene wiederkehrende Kalibrierung der Temperaturmessgeräte an der Kesseldecke bedarf einer aufwendigen Netzmessung über mehrere Ebenen und über verschiedene Lastzustände. Der Zustand des Feuerraums hat sich seit o.g. Kalibrierung nicht verändert, Luftzufuhrstellen, Brenneranlagen und Ausmauerungsflächen sind in ihrer Art und Umfang gleich geblieben. Gem. Antrag wird auch der Zustand dieser Kesseleinbauten nach jeder Revision geprüft auf Intaktheit, ggf. werden Komponenten baugleich ersetzt.

Darüber hinaus wird die jährliche Funktionskontrolle der Temperaturmessgeräte durch ein nach § 29b BImSchG bekannt gegebenes Messinstitut durchgeführt. Hier wird durchgängig die Funktion der Messstellen bis zum Emissionsrechner mit den

vorgegebenen Offsets bestätigt. Driften der jeweils drei Messungen werden durch eine Logik im Prozessleitsystem ausgewertet und ggf. gemeldet.

Eine wiederkehrende Kalibrierung der Temperaturmessgeräte alle drei Jahre ist somit im vorliegenden Einzelfall nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.

Zu Ziffer 2:

Für das Kalenderjahr 2016 wurden die Messdaten der kontinuierlichen Messungen zusammengestellt:

Die ermittelten mittleren Verbrennungstemperaturen der drei Ofenlinien weichen nur unwesentlich von den bei der Erstüberprüfung vom TÜV Süd festgestellten mittleren Temperaturen ab. Die mittleren Jahresverbrennungstemperaturen liegen bei allen drei Ofenlinien deutlich über den geforderten 850 °C. Eine Unterschreitung der geforderten Mindesttemperatur im Normalbetrieb der Anlage findet praktisch nicht statt.

Die gemessenen Mittelwerte der CO-Emissionen liegen bei weniger als 18 % des Grenzwertes für den Tagesmittelwert und bei weniger als 9 % des Grenzwertes für den Halbstundenmittelwert. Die vereinzelt Überschreitungen von Halbstundenmittelwerten sind vorwiegend auf Störungen im Anlagenbetrieb zurückzuführen.

Die gemessenen Mittelwerte der C_{ges} -Emissionen liegen bei kleiner gleich 8 % des Grenzwertes für den Tagesmittelwert und kleiner gleich 4 % des Grenzwertes für den Halbstundenmittelwert. Tagesmittelwerte wurden keine überschritten Die eine Überschreitung des Halbstundenmittelwertes bei OL 2 ist auf eine Störung im Anlagenbetrieb zurückzuführen.

Auch die Werte der Jahre 2014 und 2015 liegen in einem ähnlichen Bereich. Die MVA Bamberg verfügt damit insgesamt über sehr gute Ausbrandbedingungen.

Ebenfalls wurden die Ergebnisse der diskontinuierlichen Messungen der Jahre 2013 bis 2016 für den Summenparameter Polychlorierte Dibenzodioxine und -furane (PCDD/F) zusammengestellt. Das Emissionsniveau des MHKW Bamberg bei PCDD/F liegt im Bereich der Nachweisgrenze und ist somit im Vergleich mit dem Durchschnitt bayerischer Müllverbrennungsanlagen sehr gering.

Zu Ziffer 3:

Ziffer 3 trifft im vorliegenden Fall nicht zu, da keine Ausnahme von einem Emissionsgrenzwert gewährt wurde.

Zu Ziffer 4:

Der Verzicht auf die alle drei Jahre wiederkehrende Kalibrierung der Temperaturmessgeräte sowie deren Funktionsprüfung mittels Parallelmessung steht nicht im Widerspruch zu den genannten EU-Richtlinien. In Nr. 1.2 in Teil 6 des Anhangs VI der RL 2010/75/EU sind lediglich Anforderungen an die Kalibrierung und Funktions-

prüfung von automatisierten Messsystemen zur Emissionsüberwachung enthalten, also zur Überwachung von Schadstoffen im Abgas. Für Messgeräte zur Überwachung der Verbrennungsbedingungen finden sich hingegen keine Regelungen. Zu den Verbrennungsbedingungen enthält zwar die Nr. 2.2 in Teil 6 des Anhangs VI der RL 2010/75/EU noch eine Regelung, diese verlangt jedoch nur den einmaligen Nachweis u. a. der Einhaltung von Mindesttemperatur und Verweilzeit bei der Inbetriebnahme und stellt keine weiteren Anforderungen an die Überwachung während der Betriebszeit danach.

Da die Ziffern 1 bis 4 nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV erfüllt sind, kann die Ausnahme nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden. Auf die wiederkehrende Kalibrierung der Temperaturmessgeräte und die Funktionsprüfung der Geräte durch Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode kann verzichtet werden. Zur Einhaltung der nach 17. BImSchV geforderten Verbrennungsbedingungen ist es aus fachlicher Sicht ausreichend, die bisher durchgeführte Praxis in Bezug auf die Kalibrierung und Funktionsprüfung der Feuerraum-Temperaturmessung unverändert beizubehalten.

Der Vorbehalt des Widerrufs beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG. Der Vorbehalt ist erforderlich, da die derzeit vorliegenden Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahmen künftig entfallen können. Für diesen Fall bleibt der Widerruf der Ausnahmen vorbehalten.

Die Gründe für die Zulassung der Ausnahmen werden der Öffentlichkeit auf der Internetpräsenz der Regierung von Oberfranken zugänglich gemacht (§ 24 Abs. 3 der 17. BImSchV).

Ziff. 2 dieses Bescheides stützt sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Die Änderung von Nebenbestimmungen der bisherigen Betriebsgenehmigung ist erforderlich, um die einschlägigen Regelungen der erteilten Genehmigungsbescheide im Hinblick auf die gewährten Ausnahmen anzupassen und um zwischenzeitlich überarbeitete Regelwerke zum aktuellen Stand der Emissionsüberwachung einzuarbeiten. Die damit verbundenen Maßnahmen sind angemessen und verhältnismäßig. Sie schränken den Betrieb der Anlage nicht ein und sind mit vertretbarem Aufwand erfüllbar.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs.1 Satz 1, Art. 4 Satz 2, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie Art. 10 des Kostengesetzes für den Freistaat Bayern (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/13.3 i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/2 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Rahmengebühr für die Zulassung der Ausnahme beträgt 50 bis 6.000 € (Tarif-Nr. 8.II.0/2 KVz). Die für die Amtshandlung zu erhebende Gebühr wird unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes aller beteiligten Behörden und Stellen und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten auf 275,- € festgelegt. Der Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg stellt auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft ein Unternehmen im Sinne des Art. 4 Satz 2 KG dar, das der Abfallentsorgung dient, mit der Folge, dass eine Gebührenfreiheit nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG nicht in Betracht kommt. Auf die Organisationsform des Unternehmens kommt es hierbei nicht an (vgl. auch Nr. 3.2.5 des Einführungserlasses zum Kostengesetz, AllMBl. 1998, S. 485 ff.). Die Auslagen sind für die Stellungnahme des LfU angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

gez.

Dr. Bührlé
Ltd. Regierungsdirektor